

Peter Hanser, Trutz von Trotha: Ordnungsformen der Gewalt. Reflexionen über die Grenzen von Recht und Staat an einem einsamen Ort in Papua-Neuguinea, Köln (Rüdiger Köppe Verlag) 2002, 427 S., € 49,80

Ein schönes Buch, und ein vielversprechendes Buch. Man nehme sich Zeit, suche sich einen bequemen Stuhl und schon die Lektüre des ersten Kapitels („Statt einer Einleitung“) zieht einen mitten in das Geschehen, an „ein[en] einsame[n] Ort im Wilden Westen von Papua-Neuguinea“ hinein. Die Landkarte, die das Cover ziert, gibt uns eine erste Orientierung. Die Rede ist von *Ihu* an der *Orokolo Bay*, einem sehr schwer zugänglichen Ort. Zur Hauptstadt Papua Neu Guineas (PNG) sind es etwa 270 km Luftlinie, von der Provinzhauptstadt *Kerema*, die 40 km entfernt ist, trennt *Ihu* das umgebende sumpfige Gebiet. Während der Regenperiode gelangt man nur per Boot oder zu Fuß hierher. In dem Bezirk *Ihu* leben heute etwa 9.700 Personen, der Ort selbst hat 650 Einwohner, 400 von ihnen sind Einheimische, die übrigen Verwaltungspersonal nebst Angehörigen „sowie einigen Repräsentanten kirchlicher Organisationen“. In ihrer Typologie der Ordnungsformen der Gewalt zählen der Ethnologe Peter Hanser und der Soziologe Trutz von Trotha diese Region zu denen der „gewalttätigen Verhandlung“: In PNG sind manche Zonen kaum erreichbar von Politik und staatlicher Verwaltung. Der Versuch, die koloniale Ordnung durchzusetzen, wird gleichsam auf natürlichem Wege durchkreuzt und geht so ein eigenwilliges Zusammen- und Gegenspiel mit der vorkolonialen Kultur ein.

Im einleitenden Kapitel erfahren wir bereits, worin diese traditionelle Rechtskultur und das Selbstverständnis kommunitärer, eher egalitärer aber auch selbsttätiger, gewalthafter Konfliktregelung der *Orokolo* besteht – und auf welches Unverständnis Institutionen wie der „Todeszauber“ oder der *raskalism*, die „Stammeskämpfe“ oder „Bandenkriminalität“, bei der Kolonialmacht stoßen und welche Schwierigkeiten bis heute bestehen, die rechtsstaatlichen Vorstellungen westlicher Prägung in diesem Gebiet, an den kulturellen wie vegetativen „Grenzen des Staates“ zu etablieren. Der *Schatten des Leviathan* (Splitter), der sich beim Typus der wohlfahrtsstaatlichen Ordnung übermäßig auszubreiten droht, indem der Staat die Gesellschaft vollends in den Bann seiner Rechtsordnung zieht (S. 318), dieser Schatten scheint den Bezirk *Ihu* kaum erreichen zu wollen. Zu den stärksten Lektüreeindrücken des Buches gehören die Briefe, die der Ethnologe an den Soziologen schickte, bevor dieser seinerseits diesem nachreiste. Sie problematisieren die Situation des Feldforschers, den die Einheimischen als den von der Regierung geschickten offiziellen Vertreter identifizieren, den sie aber gleichwohl akzeptieren und sogar mehr und mehr in ihr Vertrauen ziehen, weil er als Feldforscher eben doch keine offizielle Funktion einnimmt. Wieder bilden die geografischen Verhältnisse hier eine nicht unwichtige Rahmenbedingung für diese Akzeptanz: Peter Hanser nimmt die Gelegenheit wahr, ein strategisch günstig gelegenes Quartier am Schnittpunkt zwischen vier Dörfern zu beziehen, so dass er geradezu nebenbei die Reisebewegungen der *Orokolo* beobachten kann, und sein Domizil sich überdies zu einer Anlaufstelle für eine kleine Erfrischung und ein Schwätzchen entwickelt. So kommt es, dass Hanser allmählich selbst zu einer wich-

tigen Figur wird, die man zu Rate zieht und die man als neutralen Dritten zwischen staatlicher Verwaltung und Bevölkerung zur Konfliktschlichtung hinzuzieht. Die Briefe vermitteln nicht nur das Dilemma, in dem sich der der Neutralität verpflichtete Feldforscher unversehens sieht und das er offenbar einfühlsam zu meistern und zu reflektieren versteht, sie vermitteln der Leserin auch einen ersten plastischen Eindruck von der Beziehungs- und Konfliktstruktur der Region. Leider bricht dieser Darstellungsmodus hier, bereits auf Seite 35 unmittelbar ab und die bei der Lektüre gerade entfaltete Lust auf Fortsetzung droht im Keim erstickt zu werden. Die folgenden Seiten des ersten Kapitels bieten allerlei Informationen über PNG und im Besonderen seine Kolonialgeschichte, die mit Details von der wechselnden Zahl und regionalen Verteilung der Bevölkerung, über ihre Beziehungsstruktur (Verwandtschaft, Hierarchie) bis hin zu Ausbildung und Ernährungssituation in der Region gespickt sind, und von denen man an manchen Stellen nicht erahnt, warum man sie brauchen wird.

Diese scheinbar deskriptive Detailorientierung verliert sich auch in dem späteren Kapitel zur Durchsetzung staatlichen Rechts „an den Grenzen der Staatlichkeit“ in PNG nicht. Der Leser wird durch unendliche Beschreibungen geschickt, denen es nicht nur an theoretischer Unterfütterung mangelt, sondern überhaupt an einer Verdichtung, einer Theoriebildung aus der Feldforschung heraus. An manchen Stellen wird sogar das ansonsten behutsam verfolgte Ethos guter, nicht ethnozentristischer Ethnologie durchbrochen, etwa wenn dem Polizisten nach „unserer Beobachtung“ nachgewiesen wird, dass er dienstlich bei weitem nicht so in Anspruch genommen wird, wie er behauptet (S. 204f.), mithin einen Müßiggang pflegen kann, der einem auch aus deutschen Amtsstuben zur Genüge vertraut ist. Selbst die Darstellung der interessanten Einrichtung der Dorfgerichte, die in der postkolonialen Ordnung PNGs eine Brücke zwischen staatlicher Rechtsordnung und einheimischer Rechtsfreiheit schlagen sollen, indem sie beides, traditionelle Elemente in modernen Einrichtungen zu verschmelzen suchen (S. 251ff.), entinnen dieser falschen Deskriptivität nicht. So muss sich die Lektüre etwa mit der detaillierten Beschreibung eines Tages im Dorfgericht auseinander setzen, die typischerweise mit dem Satz abschließt: „Jetzt ist es Zeit, sich noch zu einem gemeinsamen Mahl zusammzusetzen und das zu tun, womit auch die zahlreiche Zuhörer-schaft noch beschäftigt ist: über einzelnen Fälle angeregt und mit viel Humor zu debattieren.“ (S. 283) Unter solchen Banalitäten macht sich die Feldforschung selbst folkloristisch, die Bilder aus der Region am Ende des Bandes erhalten vor diesem Hintergrund nur den Status einer vermeintlichen Authentizität.

Dabei mangelt es an theoretischen Überlegungen in diesem Buch nicht. Das Kapitel zur „Kritik der Rechtsethnologie“, die überarbeitete Fassung eines Textes von von Trotha aus dem Jahre 1987, zeichnet die Bedeutung des (staatlichen) Rechts für gesellschaftliche und gemeinschaftliche Formen der Konfliktregelung ethnologisch, historisch und theoretisch nach. Obgleich diese Passage auch für Fachfremde eine fundierte Einführung in die Materie bietet, bleibt der Bezug zu den Problemen PNGs jedoch marginal und verdichtet sich zu einer wiederum fast banalen Schlussfolgerung, Orokolo sei paradigmatisch für die Alltäglichkeit gewalttätiger Selbsthilfe, die „sich erfolgreich auch gegen den staatlichen Anspruch auf das Gewaltmonopol durchsetzen kann“ (S. 139). Hiermit ist das Grundthema des Buches angesprochen, die düstere Diagnose, „dass der Kern von Staatlichkeit [nämlich das Gewaltmonopol] in weiten Bereichen des Globus entweder nie erreicht wurde [beispielhaft PNG] oder sich im Zerfallsprozess befindet“ (S. 345). Letzteres gilt nicht etwa nur für das Sowjetimperium, sondern insbesondere für die wohlfahrtsstaatliche Konzeption westlicher Prägung, die im Zuge der „Privatisierung“ von Gewalt und Sicherheit mehr und mehr eine präventive Ordnung ausbildet – Stichwort: Risiko – und damit dem Ideal einer freiheitlichen Rechtsordnung zuwider läuft. Dieses Ideal der bürgerlichen Revolu-

tionen des 18. und 19. Jahrhunderts kennzeichnet sich durch mindestens „drei Vorstellungen“, die „des freiheitlichen Strafrechts, des gesellschaftlichen Konsens und eines Staates, der für die Sicherheit aller Bürger verantwortlich ist.“ (S. 356ff.) Den Höhepunkt seiner Verwirklichung erreichte das Ideal bekanntlich in den 60er und 70er Jahren. Allein, es wird letztlich nicht einmal plausibel, warum ihm so nachzutrauern ist, oder warum etwa die „Ordnung der gewalttätigen Verhandlung“ PNGs demgegenüber so unzulänglich ist, wenn die Formen gewaltförmiger Konfliktregulierung hier einerseits zwar „veralltäglicht“ sind, sich andererseits aber keineswegs ungebändigt entfesseln, sondern durchaus voraussehbar und begrenzt bleiben (S. 340).

Die Autoren selbst sparen nicht mit einer kritischen Analyse der Schlagseiten des wohlfahrtsstaatlichen Ordnungsmodells, die sich in der Realität bald zeigten. Man denke etwa an die Unterschichtslastigkeit der Sanktionsgeltung, die im Übrigen bekanntlich von Beginn an ein Kernthema der kritischen Kriminologie und der amerikanischen Soziologie abweichenden Verhaltens bildete, oder die sozialstrukturell selektive Nichtgeltung des Gewaltmonopols, wie sie vor allem in den Elendsvierteln US-amerikanischer Städte zu beobachten ist, und schließlich die gewalthaften Formen polizeilicher Machtausübung, welche die Vorstellung von einem domestizierenden Gewaltmonopol selbst zur Disposition stellen und in manchen segregierten urbanen Räumen Europas keineswegs unüblich sind (S. 341). Freilich, das Ideal hat seine Wirkung gerade dadurch, dass Polizei und Rechtswirklichkeit an ihm gemessen werden. Indem seine Geltung als Ideal einklagbar ist, kann es politisch wirksam werden. Die Ausschau auf unsere Gegenwart und die Zukunft des staatlichen Gewaltmonopols erntet am Ende traurige Zustimmung, denn die Diagnose seines Zerfalls und seiner „Fiktion“ (S. 361) ist treffend. Doch solche Zustimmung reiht sich nur in einen welt-schmerzenden Pessimismus ein, der allzu gerne gepflegt wird und leicht zu pflegen ist – weil er immer Anerkennung finden wird. Eine überzeugende Analyse der Mechanismen, unter welchen Bedingungen jenes Ideal unwirksam oder warum es gar nicht erst angerufen wird, bleibt indes aus und die Frage, welche die Analysen von Hanser und von Trotha selbst nahe legen, schließlich offen: Nicht nur, ob das Modell des freiheitlichen Rechtsstaates von seiner Struktur her den Anforderungen der Gegenwart gar nicht gewachsen ist, sondern inwiefern es selbst diese Ausformungen mit herbeigeführt hat. – Die Gewalt der Macht gehört bekanntlich zu den Fundamenten jener bürgerlichen Revolutionen und also dem Modell westlicher Demokratien ebenso (Benjamin; Derrida), wie die Menschenrechte die Gewalt des Ausschlusses und die daraus folgende Ungeschütztheit (Arendt; Agamben) mit konstituiert haben.

Das von Trutz von Trotha in den 1990er Jahren selbst propagierte Popitzsche Programm einer Soziologie der Gewalt, welche die Analyse der Ordnungsformen der Gewalt und des konkreten Gewalthandelns miteinander verklammert, welche also auch nach der Gewalt konstituierenden Funktion von Herrschaft fragt, wurde einmal mehr nicht eingelöst. Schade bei so einem viel versprechenden Buch.

Susanne Krasmann, Hamburg